

**Wichtige Hinweise für alle Bewohner/innen**  
**öffentlich-rechtlicher Wohnunterkünfte in Laatzten**

Die Stadt Laatzten stellt zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen oder Personen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und nicht in der Lage sind, sich selbst eine angemessene Unterkunft zu beschaffen, und für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Flüchtlingen, die ihr nach dem Aufnahmegesetz zugewiesen werden, Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet und nur als vorübergehenden Maßnahme anzusehen. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht. Umsetzungen in andere Unterkünfte sind jederzeit möglich. Durch die Einweisung wird kein Mietverhältnis oder sonstiges privatrechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

**Zuständig für die Einweisungen und die Erhebung der Benutzungsgebühren ist der Bereich Unterbringung des Teams Soziale Sicherung. Sie finden die zuständigen Ansprechpartner in der 9. Etage des Rathauses, Marktplatz 13, 30880 Laatzten, Telefon: 0511 8205 5014 oder 5048. Bitte vereinbaren Sie, wenn möglich, für eine persönliche Vorsprache vorab telefonisch einen Termin.**

Grundlagen für die Unterbringung und die Gebührenerhebung sind die Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen, Flüchtlingen, Asylbewerberinnen oder Asylbewerber in der Stadt Laatzten und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Menschen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Laatzten in der gültigen Fassung vom 27.06.2019.

Die Ausübung des Hausrechts obliegt der Stadt Laatzten oder dem von der Stadt Laatzten beauftragten Betreiber der Unterkunft. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung wurden durch die Stadt Laatzten oder den Betreiber Hausordnungen für die einzelnen Unterkünfte erlassen. Die Hausordnung ist zu beachten! Mündlichen oder schriftlichen Anweisungen städtischer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie der mit der Aufsicht oder Objektverwaltung beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

Die als Unterkunft überlassenen Wohnungen oder Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und zu Wohnzwecken genutzt werden. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in der Unterkunft nicht aufgenommen werden und auch nicht übernachten. Ausnahmen können in begründeten Fällen auf Antrag von der Stadt Laatzen schriftlich erlaubt werden.

Eine gewerbliche Nutzung der überlassenen Wohnungen oder Räume ist nicht gestattet.

Jegliche Tierhaltung ist untersagt.

Die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist einzuhalten.

Bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft sind Sie gemäß § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, bei Einzug unverzüglich ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei Ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.

Die Untersuchung findet kostenlos bei der Region Hannover, Haus der Region, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Tel. 0511/616-0, statt.

Wer öffentlich-rechtlich untergebracht wird, zahlt für diese Unterbringung eine Gebühr – keine Miete. In diese Gebühr müssen alle Kosten einfließen, die dadurch verursacht werden, die öffentlich-rechtliche Unterbringung zu ermöglichen. Die Gebühren werden auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Menschen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Laatzen in der gültigen Fassung vom 27.06.2019 erhoben. Die Benutzungsgebühren werden bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in voller Höhe berücksichtigt. Sollten Sie sich im laufenden Bezug der o.a. Leistungen befinden, legen Sie Ihren Gebührenbescheid bitte unverzüglich bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter vor.

Bitte teilen Sie beabsichtigte Auszüge sowie Veränderungen in Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkünfte) ebenfalls unverzüglich dem Bereich Unterbringung mit. Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Stadt angezeigt und die Unterkunft durch die Nutzerinnen und Nutzer vollständig geräumt ist sowie die von der Stadt überlassenen Gegenstände (insbesondere Schlüssel) zurückgegeben worden sind.

Laatzen im Dezember 2019

Team Soziale Sicherung  
Im Auftrag  
Der Bürgermeister